

# CORAktuell



Herausgeberin: Frauen helfen Frauen e.V. Rostock

11. Ausgabe - Dezember 2006

## PARTNERTÖTUNG - PRÄVENTION UND INTERVENTION

### IN EIGENER SACHE

Die Redaktion wünscht Ihnen den Leserinnen und Lesern von CORAktuell ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2007!

Der Wechsel der Jahre ist eine Zeit des Reümeeziehens und der Formulierung von Vorhaben für das beginnende neue Jahr.

Die Redaktion von CORAktuell hat im vergangenen Jahr die Themen Menschenhandel und Zwangsprostitution, den Stellenwert der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Wahlkampf zu den Landtagswahlen in unserem Land und Frauenhäuser – Notwendigkeit und finanzielle Absicherung aufgegriffen. Themen, die uns als brandaktuell erschienen und es wohl auch weiter bleiben werden:

Zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution hat die Landesregierung im Frühjahr 2006 ein Konzept erstellt, seit dem hat sich an der Situation betroffener Menschenhandelsopfer in unserem Land kaum etwas geändert. Das Thema Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist der neu gewählten Regierung weiter ein wichtiges Thema: im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien SPD und CDU finden sich konkrete Aussagen zur Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zum Erhalt der Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen.

Die finanzielle Absicherung der Frauenhäuser und Beratungsstellen durch die Kommunen wird weiter ein heißes Thema sein: aktuell sind in Rostock das Frauenhaus und die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in ihrer Existenz bedroht, auch in Wismar ist die Zukunft dieser Zufluchtsstätte für misshandelte Frauen noch ungewiss.

Fortsetzung auf Seite 2 ...

### SIND PARTNERTÖTUNGEN PRÄVENTABEL?

Polizeiliches Einschreiten zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Partnerschaften bis hin zu Tötungsdelikten<sup>1</sup>



Andreas Stenger, Leiter der Kriminalinspektion 4 in der Polizeidirektion Heidelberg

Die meisten Tötungsdelikte finden innerhalb einer Partnerschaft statt. Dabei töten Männer oftmals den Intimpartner aufgrund von Verlustängsten. Kriminologen und Psychologen beschäftigen sich schon seit Jahrzehnten mit dem Phänomen der Partnertötung. Häufig verlaufen diese Taten musterhaft, beinahe wie nach Drehbuch: Der Mann erlebt den Trennungswunsch seiner Frau als Verlust von Führung und Kontrolle und fühlt sich machtlos – eine neue Erfahrung, die sich oftmals mit dem männlichen Selbstbild nicht in Einklang bringen lässt. Er reagiert mit Gewalt, diese eskaliert – manchmal bis hin zum Tötungsdelikt! Gibt es im Vorfeld identifizierbare Warnsignale, die darauf hindeuten, dass ein Mann seine Ex-Partnerin, die sich von ihm getrennt hat, möglicherweise angreifen oder sogar töten wird? Die Antwort lautet ja, denn zahlreiche tödlich endende Gewalteskalationen in Partnerschaften ereignen sich nicht plötzlich und unerwartet, sondern bilden den Schlusspunkt heftiger, teilweise langjähriger gewalttätiger Auseinandersetzungen. Dabei sind

Gewaltandrohung und eine bevorstehende Eskalation häufig dem Opfer und/oder dem sozialen Umfeld der Partner bekannt. Nicht selten wird die Tat im Vorfeld sogar konkret angekündigt. Werden entsprechende Gewaltandrohungen auch der Polizei bekannt, so hat sie realistische Chancen, die Ausführung schwerster Straftaten zu verhindern.

Der Arbeitskreis II, Öffentliche Sicherheit, der Innenministerkonferenz hat sich im Oktober 2004 mit dem polizeilichen Einschreiten bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Partnerschaften bis hin zu Tötungsdelikten befasst<sup>2</sup>. Unter der Federführung des Landes Baden-Württemberg wurde eine länderoffene Projektgruppe mit der Prüfung des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen für die polizeiliche Praxis beauftragt. Im Kern geht es darum, bei entsprechenden Sachverhalten sensibel zu sein, sie grundsätzlich ernst zu nehmen und frühzeitig Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, so dass es gar nicht zu einer tödlichen Eskalation kommt.

#### Ausgangssituation

Der statistisch gefährlichste Mensch – in der Trennungsphase signifikant ansteigend – ist der eigene Partner. Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes wurden im Jahr 2005 insgesamt 112.244 Opfer von Bedrohungen im Sinne des Paragraphen 241 des Strafgesetzbuches

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten am 20. November 2006 in Stralsund auf der Fachtagung: „Häusliche Gewalt und Tötungsdelikte - Prävention und Fallmanagement“ der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Anti-Gewalt-Woche 2006.

<sup>2</sup> Der AK II hat sich auf seiner 200. Sitzung am 14./15. Oktober 2004 mit der Thematik befasst. Ein Arbeitsgruppenbericht war bis zur Frühjahrssitzung 2005 vorzulegen.

registriert. Darunter befanden sich 46 Prozent weibliche Opfer (51.767), von denen 65,7 Prozent mit dem Täter verwandt bzw. bekannt waren. Im Jahr 2005 wurden bundesweit insgesamt 974 weibliche Opfer von versuchten bzw. vollendeten Tötungsdelikten verzeichnet, hiervon waren 743 Opfer (oder 76,3 Prozent) mit dem Täter verwandt oder näher bekannt. Von den 391 weiblichen Opfern eines vorsätzlichen Tötungsdelikts (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen) waren im Jahr 2005 insgesamt 306 (oder 78,3 Prozent) mit dem Täter verwandt oder näher bekannt. In einem vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg erstellten speziellen Lagebild zu Tötungsdelikten in Partnerschaften im Jahr 2005 wurden 56 (2003: 59, 2004: 52) Tötungsdelikte in Partnerschaften näher ausgewertet, darunter 35 (2004: 31) Tötungsversuche. Grundlage hierfür war ein Fragebogen, mit dem bei den sachbearbeitenden Polizeidienststellen nähere Informationen zu den Taten und Beteiligten erhoben wurden. Von den 58 (2004: 52) Tätern waren 84,2 % (2004: 80,8 %) männlich. In 70,2 % (2004: 67,3 %) der Fälle handelte es sich um Ehepartner oder Lebensgefährten. Von den 58 Tatverdächtigen traten 29 vor dem Tötungsdelikt strafrechtlich nicht in Erscheinung. Weiter ergab die Erhebung, dass die spätere Tat in 12 (2004: 16) Fällen gegenüber dem Opfer zuvor angekündigt wurde. In sieben Fällen (2004: acht) erfolgte die Ankündigung gegenüber dem Umfeld des Opfers, in vier Fällen (2004: fünf) gegenüber dem Umfeld des Täters. Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren gab es 2005 keinen Fall, in dem die Tat gegenüber einer Behörde/Institution angekündigt worden war.

#### ■ **Gewalteskalationen mit besonderem Gefährdungsgrad**

Das Problem für Polizei, Justiz und andere Behörden und Institutionen besteht bei diesem Phänomen darin, aus der Gesamtzahl der Bedrohungsfälle jene mit besonderem Gefährdungsgrad herauszufiltern. Als besonders gefährlich haben sich hierbei vor allem die Fälle erwiesen, in denen im Vorfeld bereits konkrete Drohungen gegen Leib und Leben der Opfer ausgesprochen wurden. Weitere brisante Gefahrenmomente sind akute Trennungsphasen und so genannte „letzte Aussprachen“. Also sind es vor allem finale Gespräche<sup>3</sup> mit dem Partner, die zu einem erhöhten Risiko von Gewalteskalationen führen. Dabei deuten die Analyse dieser Fälle und die kriminologische Forschung darauf hin, dass in mehr als 90 Prozent aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten die Tat innerhalb von 48 Stunden nach einem Konflikt verschärfenden oder Selbstwert belastenden Ereignis verübt wird<sup>4</sup>.

#### ■ **Handlungsempfehlungen zur polizeilichen Intervention**

Vor dem Hintergrund, dass das gewaltauslösende Ereignis also häufig identifizierbar ist, kommt der Durchführung einer systematischen Situations- und Gefährdungsanalyse bei Bedrohungsfällen, die der Polizei bekannt werden, eine Schlüsselrolle zu. Die Kriterien zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit von Bedrohungen ergeben sich dabei

primär aus einer Einschätzung der Gefährderpersönlichkeit, seiner Lebensumstände sowie dessen Eingebundenheit in soziale Kontrollsysteme und seiner kulturellen Zugehörigkeit. Bei aller gebotenen Vorsicht lassen sich einige Belastungsfaktoren identifizieren, aus denen sich im Einzelfall eine erhöhte Gefährdung des Opfers durch den Täter ableiten lässt. Neben sozialer Desintegration, familiären Belastungsmomenten, Statusbeeinträchtigungen, Konflikt verschärfenden sowie Selbstwert belastenden Ereignissen und Suizidandrohungen, sind es nicht selten so genannte letzte Aussprachen, die letztlich zur Tötung des Intimpartners führen können. Soweit die Gefährdungsanalyse zu dem Ergebnis führt, dass Risikofaktoren vorliegen, die die Wahrscheinlichkeit einer massiven Gewalteskalation erhöhen, sind weitere Maßnahmen - bis hin zu einem individuellen Schutzkonzept - zu prüfen und frühzeitig durch die Polizei zu veranlassen.

Polizeiliche Erfahrungen aus entsprechenden Projekten und aus anderen Kriminalitätsbereichen belegen hierbei die Wirksamkeit von Gefährderansprachen. Ziel einer Gefährderansprache ist es, einem potenziellen Gefährder im konfrontativen Gespräch zu verdeutlichen, dass die Polizei nicht bereit ist, eine Gefahrenlage zu dulden, sondern vielmehr dagegen vorgehen wird. Die individuelle Ansprache soll dem Gefährder neben den rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen auch vor Augen führen, dass die Polizei in Kenntnis der Gefährdungslage alle notwendigen (Schutz-) Maßnahmen zur Verhinderung einer angedrohten Tatausführung durchführen wird. So kann die Polizei schon im Vorfeld die Handlungsinitiative ergreifen. Dem Gefährder können auch gezielt Informationen über bestehende Hilfeeinrichtungen (Täterhilfe) gegeben werden.

Gefährderansprachen sind zumeist ein probates Mittel in der Interaktion mit dem Täter. Sie ermöglichen einerseits, dass sich der Gefährder mit einer neutralen Person aussprechen kann, andererseits wirkt die gezielte und konfrontative Ansprache gefahrenminimierend auf diesen. Über die qualifizierte Gefahrenanalyse und die gezielte Gefährderansprache hinausgehend sind nach den Umständen des Einzelfalles weitere Maßnahmen im Sinne einer „Null-Toleranz-Strategie“ zu prüfen und konsequent umzusetzen. Dabei können Maßnahmen wie Platzverweis, Annäherungsver-

<sup>3</sup> *Finale Gespräche in Zeiten von Trennung und Scheidung sind zumeist so genannte „letzte Aussprachen“, die vom Beziehungstäter als entscheidend erklärt werden und denen insofern ein „Alles-oder-Nichts-Charakter“ zukommt. Das Ansinnen, nach länger währendem Konflikt die Entscheidung von einer einzigen Aussprache mit häufig affektiver Spannung abhängig zu machen, ist letztlich ein ebenso untauglicher wie realitätsferner Lösungsversuch.*

<sup>4</sup> *Hauptdatenquelle für den Kausalzusammenhang zwischen Konflikt- und Selbstwert belastenden Ereignissen und der späteren Tat sowie dem daraus abzuleitenden Erfordernis einer zeitnahen polizeilichen Intervention bilden Untersuchungen von Jochim Burgheim aus dem Jahr 1994 und Steck, Matthes, Sauter aus dem Jahr 1997. Ferner liegen eine Analyse von 278 Ermittlungsakten der Kreispolizeibehörde Unna, eine telefonische Befragung von 32 Tätern sowie das Lagebild „Tötungsdelikte in Partnerschaften“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Grunde.*

... Fortsetzung von Seite 1

#### **Welche Vorhaben haben wir für 2007?**

In der heutigen Ausgabe wenden wir uns denjenigen Frauen zu, deren Gewalterleben zu ihrem Tod geführt hat. Opfer, die keine Lobby haben, allenfalls eine kurze Zeitungsmeldung über ein „Familiendrama“ wert sind. In dem dann nach Gründen gesucht wird, warum der eigene Ehemann oder Partner sie getötet hat: war er eifersüchtig, konnte er mit ihrer Trennung nicht umgehen, war er arbeitslos?

Wir begrüßen es sehr, dass die Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung dieses Thema mit der Eröffnungsveranstaltung der Anti-Gewalt-Woche 2006 in Stralsund aufgegriffen und Fachleute aus der Bundesrepublik eingeladen hat. An diesem Tag ist vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser interessanten Tagung deutlich geworden, was unser Bundesland zu diesem Thema noch aufzuholen hat. Wir haben gemeinsam viel zu bewegen in diesem neuen Jahr 2007!

*Die Redaktion*

**HINWEIS:** Das Büro der Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung erstellt eine Dokumentation der Fachtagung: „Häusliche Gewalt und Tötungsdelikte - Prävention und Fallmanagement“ vom 20. November 2006 in Stralsund. Dort sind die Referate, die uns die VerfasserInnen gekürzt für diese Ausgabe zur Verfügung stellen, dann ausführlich nachzulesen. Die Dokumentation wird auf der Web-Seite der Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung: [www.mv-regierung.de/fg](http://www.mv-regierung.de/fg) demnächst zum Download bereitstehen.

[www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de)

#### **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Am 29.11.06 fand in Güstrow die Tagung „Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt“ statt. 155 TeilnehmerInnen aus dem ganzen Bundesland nahmen daran teil. Für alle Interessierten stehen die Fachvorträge unter [www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de) als Download zur Verfügung.

bot, Wohnungswegweisung, Rückkehr- und Kontaktverbot, Prüfung der Verfügbarkeit von Waffen, Demobilisierung des Gefährders, Meldungen an Fahrerlaubnis- und Waffenbehörden, Androhung und ggf. Vollzug von Gewahrsam, Unterbringung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Länder und die Prüfung von beschleunigten Verfahren die Handlungsmöglichkeiten des Gefährders deutlich einschränken und damit die Gefahren für das Opfer reduzieren.

Positiv dürfte sich auch der im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Stalking-Straftatbestand“ des Paragraph 238 des Strafgesetzbuches mit seiner Verknüpfung zu den Haftgründen der Strafprozessordnung auswirken. Damit besteht künftig die Möglichkeit, bei entsprechender Fallkonstellation einen obsessiven Gefährder wegen gegebener Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen, was im Einzelfall eine deutliche Signalwirkung und generalpräventive Wirkung auf die Täter entfalten kann.

Den Betroffenen und deren Umfeld sind konkrete Verhaltenshinweise zu ihrem Schutz an die Hand zu geben. Wichtig ist es, funktionierende Schutznetzwerke im sozialen Umfeld zu organisieren, damit Betroffene mit ihren Ängsten nicht alleine gelassen werden. Durch die Polizei sollten frühzeitig feste Ansprechpartner benannt und

weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Information der Polizeidienststelle am Wohnort bzw. des zuständigen Führungs- und Lagezentrums, individuelles Schutzkonzept) initiiert werden. Auch die professionelle Unterstützung durch Hilfseinrichtungen ist proaktiv zu vermitteln. Zum effektiven Opferschutz gehört nicht zuletzt auch die weitere Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit kann das frühzeitige Einschalten der Polizei zur Prüfung der Gefährdungslage gezielt gefördert, die Sensibilität gegenüber relevanten Bedrohungslagen sowie das Anzeigeverhalten der Betroffenen erhöht werden. Im Rahmen eines Fallmanagements, in das die polizeilichen Interventionsmaßnahmen eingebunden sind, ist sowohl den Gewaltopfern, betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie im Kontext einer täterorientierten Beratung dem Gefährder selbst, organisierte bedarfsgerechte Hilfe zu leisten, damit keine Schutzlücken entstehen.

## ■ Fazit und Ausblick

Gewalteskalationen in Partnerschaften dürfen aus ethischen Gesichtspunkten und unter Opferschutzaspekten grundsätzlich nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Sofern der Polizei entsprechende Gefährdungen oder gar Bedrohungen bekannt werden, hat sie die Chance, „vor der Tat am Tatort zu sein“ und frühzeitig und

konsequent auf den potenziellen Täter einzuwirken, um die Ausführung schwerster Straftaten zu vereiteln.

Die Innenministerkonferenz hat die Thematik erörtert und sieht hierzu Handlungsbedarf. Die dargestellten Empfehlungen begrüßen die Innenminister und -senatoren als zielführende Schritte, um durch zeitnahe Situations- und Gefährdungsanalysen, konsequente Gefährderansprachen, flankierende täter- und opferorientierte Maßnahmen, sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratungen von Opfern, Aufklärung und Sensibilisierung über die Thematik in der Öffentlichkeit eine mögliche Gewalteskalationen in Partnerschaften bis hin zu Tötungsdelikten zu verhindern. Zur Verbesserung der empirischen Erkenntnislage über die Einflussfaktoren, Entstehungszusammenhänge und Präventionsmöglichkeiten wird ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben. Zudem hat die Innenministerkonferenz den Ländern – soweit nicht bereits geschehen – empfohlen, diese Empfehlungen umzusetzen und die bereits in den Bundesländern zur Intervention gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen bestehenden Konzepte fortzuschreiben. Dies ist eine eindeutige Beschlusslage, die keine Interpretationsspielräume lässt. Es bleibt abzuwarten, wie diese Handlungsempfehlungen jetzt Eingang in die bestehenden Interventionskonzepte der Länder finden.

## „NIEMAND GLAUBT MIR, WIE GEFÄHRLICH DIESER MANN IST.“

Ein Fallbeispiel aus unserem Bundesland soll verdeutlichen: Tötungsdelikte in Partnerschaften sind keine Ausnahme. Auch ein plötzliches „Familiendrama“ sind sie nicht. Oft gab es im Vorfeld, wie auch in diesem Fall, konkrete Drohungen gegen die Frau, verschiedene Institutionen wie Polizei, Jugendamt, Frauenhaus sind mit diesem Schicksal befasst.

Frau A. war verheiratet und Mutter von drei Kindern. Ihr Ehemann war gewalttätig, es gab oft Streit. Auch an diesem Tag.

Von ihrem Ehemann wurde sie auf öffentlicher Straße massiv geschlagen. Sie erhielt mehrere Faustschläge ins Gesicht. Durch viel Kraftaufwand gelang es Frau A. sich loszureißen und zur Polizei zu laufen. Dort zeigte sie ihren Mann an. Anschließend flüchtet sie mit ihren drei Kindern in ein Frauenhaus. Während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus reichte Frau A. die Scheidung ein.

Mit Unterstützung durch einen Rechtsanwalt erwirkte sie eine Schutzanordnung beim zuständigen Familiengericht (Kontakt- und Nährungsverbot), die Zuweisung der ehelichen Wohnung und das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame jüngste Kind.

In der Zeit des Frauenhausaufenthaltes versuchte der Ehemann bei der Polizei den Aufenthaltsort von Frau A. herauszufinden und den Umgang mit der gemeinsamen 5-jährigen Tochter zu erwirken. Er schaltete das zuständige Jugendamt ein.

Frau A. äußerte beim Jugendamt sehr große Bedenken, dass er die Tochter nicht wieder zu ihr zurückbringen und ins Ausland entführen würde. Daraufhin fanden durch Mitarbeiterinnen des Jugendamtes begleitete Umgangskontakte von Herrn A. mit der gemeinsamen Tochter statt.

Unterstützt wurde Frau A. in dieser Zeit durch die Mitarbeiterinnen des örtlichen Frauenhauses und der Interventionsstelle, sowie durch Beamte der Kriminalpolizei. Sie zog mit den Kindern aus dem Frauenhaus in die Wohnung zurück, Herr A. war zwischenzeitlich ausgezogen.

Nach der Zeit des begleiteten Umgangs konnte Herr A. auf Beschluss des Familiengerichtes die Tochter regelmäßig jedes zweite Wochenende sehen, sie verbrachten die Zeit in seiner Wohnung. Obwohl sich die Situation etwas beruhigt hatte, äußerte Frau A. sehr große Angst: „Niemand glaubt mir, wie gefährlich dieser Mann ist.“

Am Tattag sollte die 5-jährige Tochter ihren Vater wiedertreffen. Herr A. wollte sie am Morgen aus der Wohnung von Frau A. abholen, dabei kam es zu einem heftigen Streit. Nachbarn hörten die Hilfeschreie der Frau und alarmieren die Polizei. Doch jede Hilfe kam zu spät: Die eintreffenden Polizeibeamten finden die durch unzählige Messerstiche tödlich verletzte Frau im Flur ihrer Wohnung. Sie verhaften Herrn A.

*Eine Mitarbeiterin eines Frauenhauses in Mecklenburg-Vorpommern*

## IMPRESSUM

### Herausgeberin:

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock  
Ernst-Haeckel-Str. 1, 18059 Rostock  
Tel. (0381) 40 10 229  
Fax (0381) 121 60 99  
Mail [cora@fhf-rostock.de](mailto:cora@fhf-rostock.de)  
[www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de)

### Redaktion:

Heike Herold, Rostock  
Sabine Jonitz, Waren

### Satz und Druck:

Altstadt-Druck, Rostock

### Finanzierung:

Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

CORAktuell erscheint quartalsweise. Bestellungen bitte an die Herausgeberin richten. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen die jeweiligen VerfasserInnen verantwortlich.

## TÖTUNGSDELIKTE BEI HÄUSLICHER GEWALT UNVERMEIDBAR?

Die parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung M-V Frau Dr. Seemann zum Schwerpunktthema:



Wir haben es geschafft das Thema häusliche Gewalt in den letzten Jahren öffentlich zu machen und breit zu diskutieren. Trotzdem wird Gewalt gegen Frauen vielfach immer noch als Eifersucht und Familiendrama ba-

gatellisiert. Selbst Mord und Totschlag als Folge von Beziehungsdelikten werden oft als unvermeidbar hingenommen. Ca. 300 Morde jährlich registriert die Polizei in Deutschland! 300 Morde infolge häuslicher Gewalt! Mit der Anzahl der Morde nehmen wir als EU-Land sogar eine unrühmliche vordere Position ein. In Spanien und Frankreich werden jedes Jahr über 70, in Großbritannien mehr als 100 Morde infolge häuslicher Gewalt registriert. In Mecklenburg-Vorpommern ergibt die Statistik zu häuslicher Gewalt im Jahr 2004 fünf Fälle, 2005 drei Fälle und im ersten Halbjahr 2006 einen Fall von Totschlag. Mord und Körperverletzung mit Todesfolge sind in der Statistik nicht erfasst.

Mit den Landesaktionsplänen „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder“ hat Meck-

lenburg-Vorpommern ein Konzept zu häuslicher Gewalt entwickelt und umgesetzt. Neben der akuten polizeilichen Krisenintervention, konsequenter Strafverfolgung und zivilrechtlichem Schutz der Opfer sieht es auch die flankierende Beratung von Opfern, Tätern und betroffenen Kindern vor. Also ein Konzept, das Prävention, Krisenintervention und Betreuung der Opfer beinhaltet.

In diesem Jahr wurde vom Kabinett ein Zweiter Aktionsplan verabschiedet. Es ist nötig, die Hilfe- und Reaktionssysteme zum Wohl der Opfer weiterzuentwickeln, um noch frühzeitiger und wirksamer den Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sichern zu können. Es geht darum, bestimmte Berufsgruppen noch stärker in das Hilfesystem einzubeziehen, wie z. B. die Gesundheitsprofessionen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter oder die Lehrerinnen und Lehrer. Für diese Berufsgruppen wurden und werden besondere Fortbildungen und Leitfäden konzipiert. Der neue Erlass des Bildungsministeriums zur Gesundheitserziehung „Sucht- und Gewaltprävention an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ wird auch die Problematik „Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt“ aufnehmen.

Doch trotz all dieser Erfolge und Maßnahmen haben wir in unserem Land in den letzten Monaten Fälle registrieren müssen, in denen es zur Tötung des Intimpartners kam. Die Gewalteskalation, bis hin zum Tötungsdelikt ist häufig das Resultat hef-

tiger, teilweise bereits langjährig anhaltender, gewalttätiger Auseinandersetzungen. Doch müssen wir sie als unvermeidbar hinnehmen?

Der Arbeitskreis 2 „Öffentliche Sicherheit“ der Innenministerkonferenz hat sich mit der Thematik: „Polizeiliches Einschreiten zur Verhinderung von Gewalteskalation in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ befasst. Ziel der Arbeitsgruppe war es, das polizeiliche Vorgehen zur Verhinderung von Gewalteskalation in Paarbeziehungen zu optimieren. Im Ergebnis kam die Projektgruppe zu dem Schluss, dass sich Gewalteskalationen keineswegs plötzlich und unerwartet ereignen, sondern die Taten oftmals angekündigt werden bzw. sich bereits Erkenntnisse in dieser Richtung im Vorfeld der Tat zeigen. Die Innenministerkonferenz hat daraufhin im Juni 2005 allen Ländern empfohlen, die erarbeiteten Handlungsempfehlungen umzusetzen. Verschiedene Länder haben seitdem Maßnahmen ergriffen; sie reichen von Dienstanweisungen bis zu Erlassen der einzelnen Innenministerien.

Auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern muss es ein Konzept zur Verhinderung von Tötungsdelikten bei häuslicher Gewalt geben. Zu so einem Konzept gehören Gefährderanalysen, Gefährderansprachen, Checklisten für Risikofaktoren und Handlungsempfehlungen für die Handlungssicherheit der Beamten. Ich setze mich dafür ein, dass wir gemeinsam mit dem Innenminister unseres Landes dies erarbeiten werden.

## „ICH MACH DIR DAS LEBEN ZUR HÖLLE!“

Eskalation bei Partnerschaftskonflikten unter Aspekten von Stalking bis hin zu Tötungsdelikten<sup>5</sup>



Monika Kumisch,  
Staatsanwaltschaft  
Schwerin

Die Autorin ist seit 2002 Sonderdezernentin für häusliche Gewalt für den Landgerichtsbezirk Schwerin, gleichzeitig bearbeitet sie in Schwerin das erste Sonderdezernat im Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfolgung von Stalking.

In meinem Beitrag möchte ich die herausragende Bedeutung des Phänomens „Stalking“ in Bezug auf Tötungsdelikte im Rahmen häuslicher Gewalt aufzeigen, Möglichkeiten des Fallmanagements schildern, einen Appell zur Zusammenarbeit an die einzelnen Disziplinen Justiz, Polizei, Opfer-schutzstellen und Interventionsstellen richten.

„Ich mache dir das Leben zur Hölle!“, „Ich bringe dich um!“, „Du entkommst mir nicht mehr.“ – dies sind Äußerungen von Expartnern, wie ich sie nur zu häufig in Ermittlungsakten der häuslichen Gewalt lese. Und manchmal steht am Ende dieser verbalen Bekundung der Tod der früheren Ehefrau, der ehemaligen langjährigen Partnerin.

Jedes Jahr werden in Deutschland ca. 300 Frauen umgebracht, vom Lebensgefährten oder Ex-Partner. Die meisten Täter haben vorher noch nie mit der Polizei zu tun gehabt. Über 90 Prozent der Partnertötungen stehen im Zusammenhang mit – nennen wir es vorerst – „Trennungsstress“.

Und: Mehr als die Hälfte aller Morde bzw. Tötungsdelikte sind angekündigt, dem Opfer selbst, Freunden oder der Familie. Genügend Warnzei-

chen also, die der Polizei, der Justiz, den Opferschutzverbänden, Interventionsstellen Ansatzpunkte für einen neuen Umgang mit häuslicher Gewalt bieten.

Statistisch gesehen – so formulierte es Uwe Stürmer, ein Vertreter des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg, in einem Interview im Südwestrundfunk am 19.12.2005, – „ist der gefährlichste Mensch der eigene Partner.“

Häufig handelt es sich nach der Beendigung der Beziehung um tragische Höhepunkte – Eskalation – von Stalking-Prozessen. In Fällen häuslicher Gewalt ist Stalking neben den in diesem Bereich „üblichen“ Gewaltdelikten häufig anzutreffen. Ex-Partner-Stalking stellt eine Hochrisikogruppe dar.

<sup>5</sup> Gekürzte Fassung des Referates auf der Fachtagung „Häusliche Gewalt und Tötungsdelikte – Prävention und Fallmanagement“ am 20.11.2006 in Stralsund, Quellenangaben und ergänzende Materialien dort nachzulesen.

## ■ Was bedeutet Stalking?

Der englische Begriff Stalking stammt aus der Jägersprache und bedeutet so viel wie „anpirschen“ oder „anschleichen“. Es gibt sowohl unterschiedliche klinisch-wissenschaftliche als auch juristische Definitionen von Stalking – keine ist bislang allgemein akzeptiert. Gemeinsam ist allen Definitionsversuchen, dass man unter Stalking ein Verhaltensmuster versteht, bei dem ein Stalker einen anderen Menschen ausspioniert, verfolgt, belästigt, bedroht, körperlich attackiert und sogar tötet. Durch dieses Verhalten fühlt sich das Opfer des Stalkers in erhebliche Angst versetzt. Charakteristisch sind die wiederholten und andauernden Versuche des Stalkers, auf sehr unterschiedliche Art und Weise mit seinem Opfer Kontakt aufzunehmen, obwohl das Opfer einen solchen Kontakt unter keinen Umständen wünscht.

Es gibt ganz unterschiedliche Vorgehensweisen, mit denen der Stalker versucht, sein Opfer zu verfolgen und zu bedrohen.

Aufgrund der weiten Verbreitung von Telefon und Handy werden Telefonanrufe von Stalkern am häufigsten eingesetzt, um mit ihren Opfern Kontakt aufzunehmen. Einige Verfolger rufen ihr Opfer mehrere hundert Mal pro Tag an, wobei es oft auch zu nächtlichem Telefonterror kommt. Die Inhalte reichen von Liebeserklärungen bis hin zu Drohungen, Beleidigungen, sexuellen Anspielungen. Wenn der Stalker in seinen Anrufen konkrete Anspielungen auf die Lebenssituation des Opfers macht, führt das beim Opfer zu einem Gefühl der totalen Kontrolle und Überwachung. Mit zunehmender Dauer entsteht bei dem Opfer das Gefühl, solchen Anrufen hilflos ausgeliefert zu sein.

Häufig lauern Stalkern ihrem Opfer vor dessen Wohnung oder am Arbeitsplatz auf und verfolgen ihr Opfer zu Fuß, mit dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Ein akribisches Ausspionieren der Lebensgewohnheiten des Opfers findet statt. Bei dem Opfer entsteht das Gefühl, keinen unbeobachteten Schritt machen zu können.

Explizite Drohungen werden als eine häufige Form des Stalking beobachtet – sie können zum Inhalt haben, dass das Opfer angegriffen oder sogar getötet werden soll – oder es wird mit aggressiven Angriffen auf Familienmitglieder oder Freunden des Opfers gedroht. Solche Drohungen müssen ernst genommen werden, wie viele Fälle gezeigt haben. Meist sind Drohungen ständiger Bestandteil des Tätervorgehens. In vielen wissenschaftlichen Untersuchungen – auf amerikanischer Seite von Sheridan & Davies aus dem Jahr 2001, McFarlane et.al, 1999, Mullen & al, 1999 – ergab sich, dass tatsächlicher Gewaltausübung von Seiten der Stalker in 80 Prozent der Fälle entsprechende Drohungen vorausgingen. Das heißt nichts anderes, dass in jedem Fall eine sorgsame Risikoeinschätzung erfolgen sollte.

Einige Stalker gehen zu manifest gewalttätigen Verhalten über, Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, Eindringen in die Wohnung der Opfer – entweder gewaltsam oder mit Haustürschlüsseln, die aus der Zeit des Zusammenlebens

noch vorhanden sind bis hin zu Körperverletzungsdelikten, sexuellen Nötigungen etc.

Wenn wir uns die verschiedenen **Erscheinungsformen**, die oft kombiniert auftreten, vergegenwärtigen, sehen wir eine Fülle bestehender Straftatbestände verwirklicht: vom Hausfriedensbruch, Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung bis hin zum Tötungsdelikt.

## ■ Sind die Opfer durch die bestehende Gesetzeslage ausreichend geschützt?

Nach der geltenden Rechtslage sind lediglich bestimmte typische Erscheinungsformen – wie eben bezeichnet – strafbar, nicht aber das „Stalking“ selbst.

Strafrechtlichen Schutz bietet zwar auch das im Jahr 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz, allerdings in einem zweistufigen zivilakzessorischen Verfahren. Danach muss das Opfer (1. Stufe) vor Gericht ein Kontakt- oder Näherungsverbot (zivilrechtliche Schutzanordnung) nach den Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes erwirken. Erst wenn der Täter gegen dieses Verbot verstößt, kann gegen ihn strafrechtlich (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) vorgegangen werden (2. Stufe).

Was auf den ersten Blick nach einer sauberen rechtstechnischen Lösung aussieht, bereitet in der Praxis oftmals Schwierigkeiten. Denn viele Betroffene sind aufgrund der akuten Bedrohungssituation so eingeschüchtert und verängstigt, dass sie sich nicht mehr in der Lage fühlen, zunächst zivilrechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zudem scheitert zivilrechtlicher Schutz oft daran, dass das Opfer im Zivilprozess selbst Beweise für das Stalking erbringen muss.

Um die Frage, ob das zivilrechtlich ausgelegte Gewaltschutzgesetz für den rechtlichen Umgang mit Stalkern ausreicht, entspann sich unter deutschen Juristen und Politikern rasch eine teilweise sehr kontrovers geführte Diskussion. Schließlich brachte das Bundesland Hessen im Sommer 2004 einen Vorschlag für ein Gesetz zur Bekämpfung von Stalking in den Bundesrat ein. Dr. Helmut Fünfsinn, u. a. Mitarbeiter im hessischen Ministerium für Justiz und Geschäftsführer der hessischen Sachverständigenkommission für Kriminalprävention – einer der Architekten des Entwurfs führte mehrere Gründe an, die für die Einführung eines solchen Strafgesetzes sprechen: Konkrete Handlungsmöglichkeiten der Polizei, eine höhere Abschreckung und die Signalwirkung, auch an die Opfer, dass derartige grenzverletzende Handlungen gesellschaftlich nicht akzeptiert sind. Der Bundesrat hat am 10. Februar 2006 einen neuen Gesetzesentwurf zur künftigen Strafbarkeit des Stalkings beschlossen (sog. § 238 StGB „Schwere Belästigung“), der im Mai in erster Lesung im Bundestag beraten wurde.

Es ist damit zu rechnen, dass es in Kürze einen Straftatbestand geben wird, der das Phänomen des Stalking im Kern begreift und dem Schutzgut der persönlichen Lebenssphäre vor wesentlichen Beeinträchtigungen der Privatsphäre und vor der damit zusammenhängenden Beeinträchtigung der Handlungs- und Entschließungsfreiheit gerecht wird.

Bei Untersuchungen zu der Vorbeziehung der Stalker und ihrer Opfer zeigt sich immer wieder, dass die obsessiven Verfolger vor allem die Expartner sind. Diese Konstellation gilt am problematischsten und besitzt das höchste Eskalationspotential. In der Häufigkeit folgen Fälle, in denen eine Art von Vorbeziehung vorhanden war. Dies konnte etwa privater Natur gewesen sein, wie bei Freundschaften, Bekanntschaften und Familienbeziehungen oder einem beruflichen Umfeld entstammen. Beispielsweise, wenn der Stalker sich aus dem Kreis von Arbeitskollegen, Patienten oder Schülern rekrutiert. Die Gruppe fremder Stalker bildet die Minderheit und lag unter 10 %. In diesen Beziehungskonstellationen ist auch das Stalking von Prominenten einzuordnen.

Mit folgenden gemeinsamen **Merkmale**, die viele Stalker „vereinen“ möchte ich die Ausführungen zu den Stalkern beschließen:

- Sie wollen vom Opfer wahrgenommen werden.
- Stalker sind Wiederholungstäter.
- Stalker fühlen sich berechtigt.
- Stalker sind ausdauernd.

Lassen Sie mich den theoretischen Teil meines Exkurses zum Phänomen Stalking mit den Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen beenden:

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen in Amerika haben sich die Universitäten in Darmstadt und Mannheim intensiv mit dieser Thematik beschäftigt und herausgearbeitet, dass grob betrachtet sich die **Konsequenzen von Stalking für die Opfer** in 3 Bereiche unterteilen lassen:

- psychische und soziale Folgen
- körperliche Symptome
- Auswirkungen auf den Lebensstil

## ■ Psychische und soziale Folgen

sind z. B. Angst und Schreckhaftigkeit. Vielleicht der verbreitetste Effekt ist die Allgegenwart von Angst, die eine Viktimisierung durch Stalking mit sich bringt – Gefühle der Furcht bis hin zu panikartigen Zuständen. Gar nicht so selten versuchen Opfer dem enormen psychischen Druck durch übermäßigen Alkoholkonsum oder die Einnahme von Schlaf- und Beruhigungsmitteln zu entkommen.

Wie groß das Ausmaß der Verzweiflung ist, offenbart sich vielleicht am ehesten in der bedrückend hohen Anzahl von Betroffenen, die im Verlauf des Stalkingfalles an Selbstmord gedacht haben.

Die häufig auftretenden Belastungssymptome von Depression und Niedergeschlagenheit lassen sich gut mit dem psychologischen Konzept der erlernten Hilflosigkeit erklären. Stalkingopfer sind über längere Zeit hinweg grenzverletzenden Handlungen ausgesetzt, ohne dass sie etwas dagegen unternehmen können.

Die meisten körperlichen Symptome sind wohl dem Zustand der permanenten Anspannung geschuldet, in der sich viele Stalkingopfer befinden. Die immer präsente Sorge, dass der Verfolger plötzlich auftaucht, gewalttätig wird oder Tele-

fonterror ausübt, führt nicht selten zu einem dauerhaft hohen Stresslevel:

- Schlafstörungen sind das wohl häufigste Traumasymptom
- Essstörungen und Magenbeschwerden
- Kopfschmerzen

Opfer von Stalking zu sein stellt oftmals einen tiefen biografischen Einschnitt in den Lebensstil dar. Vertraute Gewohnheiten werden geändert, angefangen beim Tagesablauf bis hin zu einer kompletten Umstellung des Lebens:

- erhöhte Sicherungsvorkehrungen
- Meiden bestimmter Orte
- Umzug und Wechsel des Arbeitsplatzes.

## ■ Zu Recht werden Sie sich fragen – wie kann den geschilderten Gefahren, der Eskalation professionell entgegnet werden?

Ganz klar möchte ich hier zunächst feststellen: Wir müssen nach meiner Auffassung nicht auf die Verabschiedung eines Stalkingstraftatbestandes warten, ehe wir, damit meine ich die in diesem Feld involvierten Beteiligten Polizei, Justiz, Interventionsstellen, Psychologen, Opferschutzverbände – tätig werden. Ein solcher wird mehr Klarheit schaffen, aber wir können ja schon jetzt viele Erscheinungsformen unter existierende Strafnormen subsumieren. Wie sich eine Eskalation des Stalking speziell in Ex-Partnerschaften, am besten verhindern lässt, hat sich in dem Modellprojekt der Bremer Polizei sehr wirkungsvoll und beispielgebend gezeigt. Im November 1999 kam es im Bremer Stadtteil Neustadt zu einem versuchten Tötungsdelikt als Folge von monatelangen Stalkinghandlungen gegenüber dem Opfer. Durch den Fall sah sich die Polizei Bremen mit einem völlig „neuen“ Kriminalitätsphänomen konfrontiert und es offenbarte die Hilflosigkeit aller Beteiligten.

Die Präventionsabteilung des Landeskriminalamtes Bremen formulierte schließlich hinsichtlich des Umgangs mit Fällen von Stalking für die gesamte Polizei Bremen kriminalpräventive Ziele:

- der Auf- und Ausbau des Kenntnisstandes für das Phänomen Stalking und die Sensibilisierung der Polizeibeamten zu dieser Thematik
- das frühzeitige Erkennen und Einschreiten bei Stalkingfällen
- die Gefahreinschätzung für das Opfer und die Gefährdungsanalyse für den Täter sowie die Steigerung der Anzeigenbereitschaft bei Opfern und Polizei

Die polizeiliche Intervention fußt auf fünf wesentlichen Säulen:

- absolute Berichtspflicht für alle Polizeibeamten in Fällen von Stalking, selbst wenn noch kein Straftatbestand erfüllt wurde, sowie die Kenn-

zeichnung von Stalkingfällen mit erfülltem und Vergabe einer Sonderregistriernummer für Fälle ohne erfüllten Straftatbestand,

- Einsatz von Stalking-Beauftragten in den vier Polizeidirektionen der Polizei Bremen, um den Stalking-Betroffenen und anderen Verfahrensbeteiligten einen festen Ansprechpartner zur Seite zu stellen,
- Aufhebung der Zuständigkeit des Tatortprinzips hin zum Opfer-Wohnort-Prinzip,
- Konfliktmanagement, das die Gefährdungs-schätzung für das Opfer, die Gefährdungsanalyse zum Täter und wesentliche Aspekte zum Umgang mit dem Opfer beinhaltet sowie
- die sogenannte Gefährderansprache.

Wir wissen alle, dass es uns in unseren Berufen nicht gelingen wird, jedes Verbrechen, hier im Rahmen von Tötungsdelikten von Ex-Partnern, auch bei optimalster Zusammenarbeit zu verhindern. Aber ich bin davon überzeugt, dass es gelingen kann – gerade mit dem Wissen um das Phänomen Stalking – ein Netzwerk der verschiedenen Institutionen aufzubauen, um das Fallmanagement zu verbessern und Defizite zu minimieren. Dieses Netzwerk könnte an die bisherigen – bereits im Wesentlichen gut funktionierenden Systeme der Häuslichen Gewalt angelehnt werden.

Das würde bedeuten:

- Generelle Sensibilisierung der Polizei und Schulung ausgewählter Polizeibeamtinnen und -beamter, um die Handlungssicherheit der Polizei zu erhöhen,
- Benennen von Stalking-Beauftragten bei den Polizeidienststellen und Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation, gegebenenfalls Einrichtung spezieller Einheiten für den Umgang mit Gewaltphänomenen im häuslichen Bereich,
- Gefährdungsanalyse durch komplexe Bewertung des Einzelfalles anhand konkreter Indikatoren gegebenenfalls unter Einbeziehung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und von Polizeipsychologen,
- Verbesserung der Aufklärung der Opfer hinsichtlich des Phänomens Stalking, des Täterverhaltens, des eigenen Verhaltens sowie über Anlaufstellen und Hilfsangebote,
- Konsequentes und mit der Justiz abgestimmtes Einschreiten der Polizei gegenüber Tätern, dabei kritische Prüfung möglicher juristischer Schritte, da diese im Einzelfall risikosteigernd wirken können und
- Bildung von Netzwerken zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

Wenn dies alles umgesetzt werden würde – meine große Hoffnung – müsste es gelingen, Stalking-Fällen entschiedener und effektiver zu begegnen und tödliche Eskalationen weitgehend zu verhindern.

## INFORMATION

### Unser Verein ist in seiner Existenz bedroht.

Die aktuelle Haushaltspolitik der Hansestadt Rostock hat schwerwiegende Konsequenzen für unsere Arbeit als ehrenamtlicher Vorstand von Frauen helfen Frauen e.V. Rostock. Wir können unserem Auftrag, die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte, nicht nachkommen und mussten nun die Notbremse ziehen und allen Mitarbeiterinnen kündigen.

Beteuerungen des Rostocker Oberbürgermeister, dass die Vereine im Januar 2007 vorläufige Zahlungen bekommen werden, bieten für uns keine Handlungs- und Rechtssicherheit.

Wir brauchen baldige, definitive Aussagen der Stadt über die Höhe der Zuwendungen im kommenden Jahr. Sonst wird es ab März 2007 in Rostock kein Frauenhaus und keine Beratungsstellen für gewaltbetroffene Kinder und Erwachsene mehr geben, da unser Träger Insolvenz anmelden muss.

Wo bleiben dann die Frauen, die aus einer häuslichen Gewaltsituation flüchten müssen, weil ihre Gesundheit und ihr Leben bedroht ist?

Wo finden dann vergewaltigte Frauen und missbrauchte Kinder und ihre Familien Beratung und Unterstützung?

*Vereinsvorstand*

*Frauen helfen Frauen e.V. Rostock*

## LITERATUREMPFEHLUNGEN

- Hoffmann, Wondrak, Partnertötung Intervention und Fallmanagement
- Landespräventionsrat Niedersachsen: „Betrifft: häusliche Gewalt – neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt“ Hannover 2004
- Kreispolizeibehörde Unna, NRW: „Interventionskonzept der Kreispolizeibehörde Unna zur Verhinderung von Gewaltdelikten nach vorausgegangen Bedrohungen im sozialen Nahraum“, Projektbeschreibung
- Peter Steck, Universität Konstanz: „Partnertötung: Problem der Prognose und der Prävention“
- Steck, Matthes, Wenger de Chavez, Sauter: „Tödlich endende Partnerschaftskonflikte“, MschrKrim 80. Jahrgang, Heft 6, 1997
- Steck, Sauter, Möhle, Schmid: „Partnertötung durch Frauen“ MschrKrim, 85. Jg., Heft 5, 2002
- Beschluss der IMK von 23./24. Juni 05, 178. Sitzung der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in Stuttgart mit Empfehlung an die Länder zur Umsetzung und Fortschreibung von Handlungsempfehlungen zum polizeilichen Einschreiten bei Drohungen im Rahmen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Polizeipräsidium Mannheim: „Vorläufige Dienst-anweisung für das polizeiliche Einschreiten bei Erkenntnissen über Bedrohungen im sozialen Nahraum, insbesondere in Paarbeziehungen, zur Verhinderung möglicher Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten–Gefährderansprache“ 2005
- Psychologie heute, Februar 2007, S.11: „Auf dass der Tod euch scheidet“, Jörg Zittlau

Weitere Ausgaben finden Sie unter: [www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de)